

Satzung

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Bell Amis. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

(2) Bell Amis bezweckt die Förderung des Tierschutzes und des Hundesports.
Der Vereinszweck des Tierschutzes wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über natürliches Verhalten und Wesen des Hundes mit dem Ziel des Abbaus der Angstschwelle sowie Training des richtigen Verhaltens;
- Aufklärung und Beratung bei Anschaffung, Haltung und Erziehung eines Hundes;
- Unterstützung einer gewaltfreien aber konsequenten, artgerechten Erziehung und Haltung
- Quälereien, Misshandlungen und jede Art von Missbrauch im Umgang mit Tieren verhindern und bekämpfen sowie die strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- Interessenvertretung von Tier und Natur gegenüber lokalen Behörden und amtlichen Organen.
- Unterstützung der Mitglieder bei Notfällen (z.B. Organisation von Spaziergängen und Versorgung bei Krankheit)
- Zusammenarbeit mit Tierärzten, Verhaltenstherapeuten, Tierpsychologen

Der Vereinszweck des Hundesports wird verwirklicht durch Agility und Dogging:

- Agility ist ein Freizeitsport für Hund und Mensch, in dessen Mittelpunkt ein Hindernisparcour steht, den es zu überwinden gilt. Durch diesen Sport wird zudem der Gehorsam des Hundes und die Bindung zwischen Mensch und Hund gefördert.
- Dogging ist ein Lauftraining gemeinsam mit dem Hund auf einer für Hund und Mensch passenden Laufstrecke, welche Ausdauer und Kondition fördern.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Heusenstamm.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung und Förderung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur

Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Einspruch möglich, eine Begründung ist nicht zwingend.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen oder vererbt werden.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann dem Vorstand innerhalb eines Geschäftsjahres jederzeit in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Die Kündigung wird jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, so dass der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten ist. Eine Bestätigung für das eingegangene Kündigungsschreiben erfolgt nur, wenn ausdrücklich gefordert.
- c) durch Ausschließung infolge eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Tatbestände, die einen Ausschluss rechtfertigen, sind dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und entsprechend zu begründen. Ausschlussgründe sind z.B.:
 - das Mitglied macht sich eines Verhaltens schuldig, das im Widerspruch zu den Interessen und Zielen des Vereins steht oder geeignet ist, die Zwecke des Vereins zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen.
 - das Mitglied kommt trotz schriftlicher Abmahnung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach.
 - das Mitglied verletzt die Satzung auf grobe Art und WeiseDas Mitglied hat das Recht auf schriftlichen Einspruch und Anhörung vor dem Gesamtvorstand innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses.

- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft insbesondere auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt bzw. bestätigt werden.
- (2) In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden
- (3) Der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem Schriftführer, dem Kassenswart und zwei Beisitzern.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Möglichkeit jeweils im ersten Kalenderquartal eines Geschäftsjahres statt. In dringenden Fällen kann der Vorstand außerordentliche Versammlungen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nebst Höhe und Fälligkeit.
 - c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - d) den Ausschluss eines Mitglieds
 - e) die Auflösung des Vereins und
 - f) die Verwendung des Vereinsvermögens
 - g) Wahl der beiden Kassenprüfer
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung entweder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen, wenn nicht einstimmig, durch Handzeichen, schriftliche durch Stimmzettel. Beschlüsse durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 7 Vorstand

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt der jeweils andere kommissarisch dessen Arbeiten bis zum Ende der Wahlperiode. Der Gesamtvorstand kann für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstands auch einen Nachfolger bestellen.
- (2) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der gemäß § 26 II BGB aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden besteht. Sie sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Bericht und der Kassenwart einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 8 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht auf Belegprüfung, Prüfung des Kassenbestandes und der Kassenbücher. Sie prüfen den vom Kassenwart erstellten Jahresabschluss und unterzeichnen beide im Hauptkassenbuch. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über die von ihnen vorgenommene Rechnungsprüfung zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Durch Beschluss von Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Förderung des Vereins Bell Amis verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (3) Nach einer Auflösung des Vereins oder einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gnadenhof Lebenswürde für Tiere e.V.. Sollte dieser Verein zum fraglichen Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund. Beide Institutionen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.